

Gemeinde M e h m e l s

S a t z u n g

über die F r e i w i l l i g e F e u e r w e h r
der Gemeinde Mehmeis

vom 17.06.1997

Die Gemeinde Mehmeis erläßt auf der Grundlage des § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08.06.1995 (GVBl. S. 200) in Verbindung mit §§ 9 und 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S.23ff) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr- und Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBL. S. 456) nach Beschluß durch den Gemeinderat vom 23.05.1997 nachstehende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mehmeis (F e u e r - w e h r s a t z u n g).

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mehmeis.

§ 2

Rechtsform und Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mehmeis ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs.1 und 9 Abs.1 und 2 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung:
"Freiwillige Feuerwehr Mehmeis"
- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Öffentlichkeitsarbeit und der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner auf Anforderung des Veranstalters die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Mehmels gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, geistige und körperliche Einsatzfähigkeit

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mehmels haben (Einwohner). Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Mehmels sein.
- (3) Die aktiven Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs.1 ThBKG).
- (4) Alle Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden (§ 13 Abs.2 ThBKG).
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses (§ 13). Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstvorschriften und Dienstabweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (8) Treten Veränderungen im Gesundheitszustand des Feuerwehrangehörigen auf, die seine Einsatzfähigkeit in Frage stellen könnten, ist er verpflichtet, dieses dem Ortsbrandmeister oder Einsatzleiter unverzüglich zu melden.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) dem Austritt,
 - b) der Entpflichtung und
 - c) der Vollendung des 60. Lebensjahres.
- (2) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung an den Bürgermeister weiter.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid von der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten.
- Wichtige Gründe sind insbesondere:
- grobe Verletzung der Dienstpflichten,
 - strafbare Handlungen,
 - mangelhafte Teilnahme oder **m e h r f a c h** unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Einsätzen und Schulungen.
 - grobe Verstöße gegen die Kameradschaft und
 - grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. gesetzliche Bestimmungen, Dienstvorschriften, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten sowie
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Hierbei sind die Unfallverhütungsvorschriften strengstens zu beachten.
- (4) Abs.2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Uniformordnung ergibt sich aus der ThürFwOrgVO.
- (2) Die örtliche Feuerwehr trägt das Wappen der Gemeinde Mehmels.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst in sauberem Zustand zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
Die persönliche Ausrüstung (Einsatzbekleidung) wird im Gerätehaus aufbewahrt.
- (4) Absatz 1 gilt für die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte sonstige Ausrüstung und Ausstattung entsprechend.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung und Ausstattung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Ortsbrandmeister die Meldung unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortsbrandmeister eine Ermahnung aussprechen oder der Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß, einen Verweis erteilen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muß oder
 - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs.3 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mehmels führt den Namen "Jugendfeuerwehr Mehmels".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Mehmels ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung, welche durch den Feuerwehrausschuß bestätigt werden muß.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mehmels untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwarts bedient.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird anlässlich der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren durch die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.

§ 12

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehmels ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung (§ 14) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mehmels statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mehmels angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mehmels ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister sowie den Gemeinderat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Gruppenführer und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister vertritt den Ortsbrandmeister im Verhinderungsfall in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, daß binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mehmels ernannt.
- (7) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Bürgermeister zu verabschieden.

§ 13

Feuerwehrausschuß

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mehmels ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der Bürgermeister schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung oder der Bürgermeister schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind.
Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Wahlen des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes

- (1) Die nach dem ThBKG nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Jugendfeuerwehrwart, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und die weiteren Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten einem entsprechenden Antrag mehrheitlich zugestimmt wird.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (6) Die Wahlunterlagen sind bis zur nächsten Wahl durch den Ortsbrandmeister zu archivieren.

§ 16

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 17

Beförderung, Ehrungen


- (1) Beförderungen erfolgen auf der Grundlage der ThürFwOrgVO und werden durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter zu einem würdigen Anlaß ausgesprochen.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25 und 40 Jahren in einem würdigen Rahmen geehrt.

§ 18

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die in dieser Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mehmels verwendeten funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

Mehmels, den 17.06.1997


Eberhard Landgraf
Bürgermeister



Gemeinde M e h m e l s

B e s c h l u ß Nr. 018/1997 des Gemeinderates der Gemeinde
Mehmels vom 23.05.1997 über die F e u e r w e h r s a t z u n g
der Gemeinde Mehmels

Der Gemeinderat der Gemeinde Mehmels beschließt in seiner Sit-
zung am 23.05.1997 die


"S a t z u n g über die
F r e i w i l l i g e F e u e r w e h r der Gemeinde Mehmels
(F e u e r w e h r s a t z u n g)."

Die vorliegende Beschlußvorlage wurde vorher im Gemeinderat
in Verbindung mit der Feuerwehr abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	6
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Mehmels, den 23.05.1997


Landgraf
Bürgermeister

